

## SHAREHOLDER SERVICE, LUFTHANSA GROUP

---

**Von:** Stefanie Bertuch [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 24. April 2023 21:35  
**An:** SHAREHOLDER SERVICE, LUFTHANSA GROUP  
**Betreff:** [EXT] Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat: Stefanie Nadine Bertuch

**Priorität:** Hoch

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft  
- Vorstand -  
z.Hd. Investor Relations (HV) FRA CW  
Lufthansa Aviation Center  
Airportring  
60546 Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schlage mich selbst zur Wahl in den Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft vor.

Erklärtes Ziel sollte es sein, mindestens eine weibliche Vertreterin zu besetzen, um ein leistungsstarkes diverses Team aufzubauen.

Art und Umfang der Anforderungen für dieses Amt erfülle ich persönlich wie akademisch.

Aktuell ausgeübter Beruf und relevante Tätigkeiten:

- \* QEHS Engineer Emerson Automation Solutions Final Control Germany GmbH, Standort: Nobelstrasse 14, 41189 Mönchengladbach
- \* Mitglied im Aufsichtsrat "Kleine Füchse Jülich e.V." c/O Forschungszentrum Jülich GmbH; Wilhelm-Johnen-Str. 1, 52428 Jülich
- \* Mitglied in verschiedenen Gremien des VDI

Adresse:

Stefanie Nadine Bertuch

[REDACTED]  
[REDACTED] Jülich

Mit freundlichen Grüßen  
Stefanie Bertuch

---

**Stefanie Bertuch**

[REDACTED]  
[REDACTED] Jülich

*Diese Mitteilung ist ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Sie kann vertrauliche Informationen enthalten. Jede(r) unberechtigte Gebrauch, Kopie, Weitergabe oder Veröffentlichung ist untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie mich bitte sofort durch Antwortmail und löschen Sie dieses E-Mail nebst etwaigen Anlagen und einschließlich aller angefertigten Kopien von Ihrem System.*



## Hinweis des Vorstands der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft zu den Wahlvorschlägen gemäß § 127 Satz 4 AktG:

Der Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von den Aktionären und zehn von den Arbeitnehmern gewählt werden. Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Der Gesamterfüllung dieses Mindestanteils wurde sowohl von Seiten der Arbeitnehmervertreter als auch von Seiten der Anteilseignervertreter für die Neuwahlen zum Aufsichtsrat 2023 gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen. Der Mindestanteil muss daher für diese Wahl nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG von der Anteilseignerseite und der Seite der Arbeitnehmer getrennt erfüllt werden (Getrennterfüllung). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist demnach sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu erfüllen.